

Erläuterung zu den Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) zum 01.01.2021

Die Vertreterversammlung der KVWL hat am 9. Juni 2021 Änderungen zu zwei Themenkomplexen im Honorarverteilungsmaßstab (HVM) zum 1. Januar 2021 beschlossen, die wir hier kurz vorstellen möchten:

I. Ausgleich pandemiebedingter Honorarverluste

Für das 1. und 2. Quartal 2021 wird durch eine entsprechende Regelung im HVM (Abschnitt III, Ziffer 7) erneut die Möglichkeit geschaffen, Praxen mit pandemiebedingten Honorareinbußen finanziell zu unterstützen. Es handelt sich um eine Härtefallregelung für Praxen, deren GKV-Honorar sich um mehr als 10% gegenüber dem entsprechenden Quartal des Jahres 2019 verringert hat, sofern der Rückgang auf eine verminderte Fallzahl in Folge der Corona-Pandemie zurückzuführen ist.

Um diese Voraussetzungen im Einzelfall prüfen und beurteilen zu können, ist ein entsprechender Antrag zwingend erforderlich. Dieser kann innerhalb der ersten vier Wochen nach Erhalt des Honorarbescheids in elektronischer Form (über den geschützten Bereich des Mitgliederportals) gestellt werden. Das dort vorgegebene Antragsformular beinhaltet individuelle Angaben zu den Gründen des Honorarverlustes, zur Praxissituation, zur Erfüllung des Versorgungsauftrags und zum Erhalt weiterer finanzieller Hilfen.

Nach Prüfung des entsprechenden Antrags kann ein Ausgleich auf maximal 90% des Referenzhonorars aus dem entsprechenden Quartal des Jahres 2019 erfolgen.

Für Neupraxen in den ersten 4 Quartalen nach Gründung sowie Praxen mit Konstellationswechsel gegenüber dem Referenzquartal aus dem Jahr 2019 wird die Berechnung separat geregelt.

II. Vergütung der hausärztlichen geriatrischen, sozialpädiatrischen und palliativmedizinischen Leistungen

Die hausärztlichen geriatrischen, sozialpädiatrischen und palliativmedizinischen Leistungen (Abschnitt 3.2.4, 4.2.4, 3.2.5 und 4.2.5 EBM) wurden bisher aus einem hierfür gebildeten Vergütungsvolumen im hausärztlichen Versorgungsbereich vergütet. Nach dieser Systematik ergab sich je Quartal eine Vergütungsquote von 70%. Ab dem 1. Quartal 2021 werden diese Leistungen nun deutlich besser aus dem jeweiligen Arztgruppentopf der Haus- bzw. Kinder- und Jugendärzte vergütet, da sie dort den anderen Leistungen des jeweiligen Arztgruppentopfes (RLV, QZV, Gespräche) gleich gestellt werden.